



Der Hessische Kultusminister

Az. H. II. 4 - 433/41 -
(Um Antwortfrist bitte angeben)

62 WIESBADEN, DEN 8. April 1970
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 3411
DURCHWAHL: 344/350

ASTA-INFO

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

6.7.70 27

Herrn Rainer Schädlich
Herrn Dietrich Daub
Herrn Klaus Singer
Herrn Friedhelm Ernst
Herrn Torsten Sauer
ASTA der Technischen Hochschule

61 Darmstadt

STUDENTENSCHAFT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT	
Eing. 1. APR. 1970	sekret.
Titel:	Vorl.



Betr.: Kommissarische Beauftragung

Bezug: Ihre Berichte vom 21.1.1970 und vom 23.3.1970

Um die Funktionsfähigkeit der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt aufrechtzuerhalten, bestelle ich Sie gemäß § 39 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes zu Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt und beauftrage Sie mit der Führung der Geschäfte.

Ich bin damit einverstanden, wenn Sie die Meinungsbildung des tatsächlich bestehenden Studentenparlaments bei Ihren Entscheidungen berücksichtigen. Ich werde einem etwaigen Wunsch des Studentenparlaments auf personelle Veränderung im ASTa nachkommen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß eine rückwirkende kommissarische Bestellung, die überdies durch Zeitablauf wieder gegenstandslos geworden wäre, rechtlich nicht zulässig ist. Eine Ergänzung oder Änderung dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

Im Auftrage:

(Dr. Dr. Kollatz)

Aufgrund der rechtlich komplizierten Situation der Studentenschaft halten wir es für notwendig, umfassend darüber zu informieren, wie es zu dieser Situation kam, wie diese Situation aussieht und welche Maßnahmen wir ergriffen haben, sie so schnell wie möglich wieder in einen rechtlich normalen Zustand (neue Satzung nach dem neuen Hochschulgesetz (HHG)) zu überführen.



Die Verlängerung der Satzung von 1964

Die derzeit praktizierte Studentenschaftssatzung stammt aus dem Jahr 1964. Das Hochschulgesetz von 1966 sah die Verabschiedung einer neuen Satzung durch eine Urabstimmung vor. Der Entwurf dazu wurde seit Anfang 1967 im Studentenparlament beraten. Durch häufige Beschlunfähigkeit des Parlaments, besonders während der Sommersemester, und durch die Neukonzipierung der Satzungsentwürfe nach jeder Parlamentswahl kam bis zum WS 68/69 kein vom Parlament verabschiedeter Satzungsentwurf zustan-

de. Nach dem HHG 66 hätte jedoch bis zum 31.12.68 eine neue Satzung inkrafttreten müssen, da dieses Gesetz vorsah, daß zu diesem Zeitpunkt alle alten Satzungen und Verfahrensordnungen ungültig werden. Da keine neue Satzung existierte, mußte der Kultusminister als Rechtsaufsichtsbehörde eingreifen. In einem Erlaß vom 19.12.68 sah er vor, daß auf der Grundlage der alten Satzung von 1964 bis zur Verabschiedung einer neuen Satzung verfahren werden sollte.

Die Verzögerung der Satzungsgebung und der Parlamentswahlen

Auch im SS 69 war es aufgrund der häufigen Beschlunfähigkeit des Studentenparlaments nicht möglich, die Verabschiedung der Satzung voranzutreiben. Da zu Beginn des SS 69 allgemein noch mit der Verabschiedung von HHG und HUG bis Ende 1969 gerechnet wurde, was die erneute Urabstimmung über eine Satzung erforderlich hätte, wurde zwar die Satzungsdiskussion in einem Parlamentsauschuß vorangetrieben, jedoch mit der Absicht, die endgültige Verabschiedung erst nach Inkrafttreten der neuen Gesetze (HHG und HUG) vornehmen zu lassen.

Aus dem gleichen Grund, nämlich der Annahme der frühzeitigen Verabschiedung von HHG und HUG, hat das Studentenparlament zu Beginn des SS 69 keinen Termin für die im SS übliche Parlamentswahl angesetzt. Erst als sich gegen Ende des

SS 69 abzeichnete, daß die Gesetze erst im Sommer 1970 verabschiedet werden sollten, beschloß das damalige Parlament, zum frühestmöglichen Termin im WS 69/70 eine Parlamentswahl durchzuführen. Dieses Parlament amtierte ebenfalls auf der Grundlage der alten Studentenschaftssatzung, die durch den Kultusministererlaß vom 19.12.68 verlängert wurde.

Der Satzungsentwurf wurde damals im Hinblick auf die neuen Gesetze (HHG und HUG), die ja schon in erster (HHG) bzw. zweiter (HUG) Lesung verabschiedet waren, zu einer verabschiedungsreifen Vorlage entwickelt, sollte aber erst - um Kosten und Aufwand von zwei Urabstimmungen zu sparen - nach der Verabschiedung der Gesetze einer Urabstimmung vorgelegt werden.

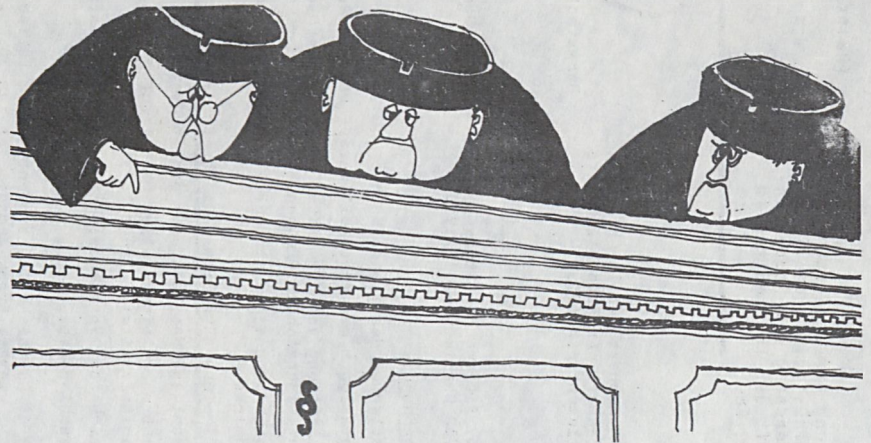
Die Folgen des VGH-Urteils

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Kassel vom 14.1.70, das einen Rechtsstreit zwischen Hochschule und Land Hessen zur Frage der Rechtmäßigkeit von Hochschulsatzungsänderungen durch den Kultusminister entschied, beinhaltete als wesentlichen Nebeneffekt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Hochschul- und - was für uns wichtig ist - der Studentenschaftssatzung. Damit wurde auch die Rechtswidrigkeit des Kultusministererlasses vom 19.12.68 festgestellt, der die Verlängerung der Gültigkeit der Studentenschaftssatzung beinhaltete.

Der im Jan. 1970 amtierende ASTa bemühte sich, nach rechtlicher Klärung des Satzungsentwurfs im Kultusministerium noch im WS 69/70 diesen Entwurf durch eine Urabstimmung zu verabschieden, um

noch vor Verabschiedung der Hochschulgesetzgebung wieder rechtlich funktionstüchtige Organe zu installieren - ein Vorhaben, dessen Notwendigkeit vor dem Urteil des VGH Kassel vom 14.1.70 nicht gegeben war, da man natürlich die Rechtsgültigkeit des Kultusministererlasses vom 19.12.68 unterstellen konnte.

Die Durchführung der Urabstimmung hätte jedoch eines Kultusministererlasses bedurft, da aufgrund des VGH-Urteils keine rechtmäßigen Organe der Studentenschaft existierten; nur ein ASTa-Mitglied war vor dem 14.1.70 vorsorglich vom Kultusminister mit der Vertretung der Studentenschaft im Prozeß beauftragt worden. Ein Kultusministererlaß zur Durchführung der Urabstimmung kam nicht, so daß



Die rechtliche Situation der Studentenschaft

eine Urabstimmung im WS 69/70 nicht möglich war; auch zu Beginn des SS 70 wäre sie sinnlos gewesen, da schon Anfang Mai HHG und HUG verabschiedet wurden. Um den bis zum 14.1.70 praktizierten Zustand der Studentenschaft weitgehend aufrechtzuerhalten, bemühte sich der damalige amtierende ASTa in einem Schreiben vom 21.1.70 an den Hess. Kultusminister um einen entsprechenden Er-

laß. Dieser ASTa wie der am 28.1.70 von der Mehrheit der Parlamentsmitglieder gewählte und seit dem 1.4.70 amtierende ASTa erklärte vor dem Parlament, daß er nur dann einer Beauftragung zur Wahrnehmung der Geschäfte annehmen würde, wenn die bisherige Satzung im Innenverhältnis weiter praktiziert werden könnte. Mit Erlaß vom 8.4.70 (Dokument I) beauftragte der Kultusminister die gegenwärtig amtierenden ASTa-Mitglieder.

Die Situation nach Verabschiedung von HHG und HUG

Nach unserer Interpretation des Erlasses waren wir mit der Führung der Geschäfte der Studentenschaft beauftragt und hatten damit auch Parlamentskompetenzen - Kompetenzen, die wir gar nicht haben wollten, da wir erklärt hatten, unsere Entscheidungen auch künftig an Parlamentsbeschlüssen zu binden; dem schien auch der Erlaß Rechnung zu tragen, da der Kultusminister damit einverstanden war, wenn wir "die Meinungsbildung des tatsächlich bestehenden Studentenparlaments ... berücksichtigen".

ministerium am 23.6.70 wurden wir darüber informiert, daß der Erlaß vom 8.4.70 nur unsere Beauftragung mit der Führung der Geschäfte des ASTa beinhaltete; die Beratung durch das Studentenparlament bezog sich ausschließlich auf ASTa-Beschlüsse; die Kompetenzen des Parlaments dagegen existieren gar nicht. Damit war es nicht möglich, den Satzungsentwurf gem. § 29 (2) Satz 1 HHG vom Parlament zu verabschieden, da dessen Kompetenzen bei keinem gegenwärtig existierenden Gremium liegen.

Diese - wie sich später herausstellte - irrtümliche Interpretation des Erlasses veranlaßte uns, den existierenden Satzungsentwurf mit dem neuen HHG in Einklang zu bringen, dem Parlament vorzulegen und - da es nicht beschlußfähig war - gem. § 29 (2) Satz 2 HHG dem Rektor zur Begutachtung und am 15.6.70 dem Kultusminister zur Vorklärung rechtlicher und finanzieller Fragen zuzustellen (Dokument II). Die Forderung, daß gem. § 29 (2) Satz 1 HHG das Studentenparlament den Satzungsentwurf vor der Urabstimmung verabschieden muß, glaubten wir dadurch erfüllt zu haben, daß

Aufgrund § 52 (1) HUG ist es jedoch möglich, nach dem am 31.12.68 gültigen Vorschriften (Satzung und Wahlordnung) ein rechtsgültiges Parlament zu wählen. Die Durchführung dieser Wahl kann leider nicht von uns veranlaßt werden, es bedarf dazu vielmehr gem. § 52 (2) HUG einer Rechtsverordnung des Kultusministers, der mit dieser Verordnung Regelungen der nicht anwendbaren Teile unserer Wahlordnung erlassen muß. Dazu erklärten sich Vertreter des Kultusministeriums erst auf unsere Aufforderung hin (bei unserem Gespräch am 23.6.70) bereit. Das dazu notwendige Material erhielten sie von uns am 26.6.70 (Dokument III).

1. der Entwurf inhaltlich nicht geändert wurde gegenüber dem auf der Grundlage von Parlamentsbeschlüssen erstellten Satzungsentwurf vom 28.1.70.
2. der Entwurf dem bestehenden, allerdings rechtlich nicht kompetenten, Studentenparlament vorgelegt wurde,
3. aufgrund des Kultusministererlasses vom 8.4.70 die Parlamentskompetenzen beim ASTa liegen.

Die bisherige Darstellung zeigt, daß - wenn überhaupt von einer Verzögerung von Parlamentswahlen oder der Satzungsgebung gesprochen werden kann - eine solche Verzögerung eindeutig beim Kultusminister liegt, der erst von uns auf die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten hingewiesen werden mußte, bevor er sich entschloß, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Parlamentswahl zu schaffen.

Erst durch ein Gespräch im Kultus-

Die voraussichtliche weitere Entwicklung

Nach unseren Informationen werden wir diesen Erlaß in Kürze erhalten und zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Ende November 1970) Parlamentswahlen durchführen. Sollte sich dieses Parlament zu einer raschen Verabschiedung eines Satzungsentwurfs entschließen, so kann die Urabstimmung Mitte Januar 1971 stattfinden, so daß vermutlich ab SS 71 nach der neuen Satzung verfahren werden kann.

In der gegenwärtigen rechtlichen Situation sind einige in die Kompetenz des Parlaments fallende Beschlüsse notwendig, so daß wir das bestehende Parlament noch einmal für den 9.7.70 einberufen haben (Dokument IV). Die von diesem Parlament zu fassenden Beschlüsse sind - um Rechtskraft zu erlangen - vom Kultusminister zu bestätigen.

Abschrift

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Vorstand -

An den Hessischen Kultusminister Herrn Prof. Dr. Ludwig v. Friedeburg

62 Wiesbaden Postfach 14



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Sch/Ko 61 DARMSTADT, den 15. 6. 1970

Betr.: Studentenschaftssatzung

Sehr geehrter Herr von Friedeburg,

Wir beabsichtigen, den satzungslosen Zustand der Studentenschaft möglichst noch in diesem Semester zu beenden.

Wir haben daher den auf der Grundlage von Parlamentsbeschlüssen erstellten Satzungsentwurf des Vorstands der Studentenschaft vom 28. 1. 1970 unter Berücksichtigung des Hess. Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. 5. 70 überarbeitet und am 9. 6. 70 den Mitgliedern des tatsächlich bestehenden Studentenparlaments zugestellt.

Dieser Entwurf sollte - wie aus der Parlamentseinladung vom 4. 6. 70 hervorgeht - am 11. 6. 70 abschließend im Parlament behandelt werden. Aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Parlaments konnte eine Verabschiedung dieses Entwurfs gem. § 29 (2) Satz 1 HHG nicht erfolgen. Der vorliegende Entwurf wurde statt dessen mit anwesenden Parlamentariern und der Öffentlichkeit diskutiert. Anregungen dieser Diskussion wurden vom AstA am 12. 6. 70 in den Entwurf aufgenommen.

Der nunmehr korrigierte Entwurf vom 12. 6. 70 wurde heute gem. § 29 (2) Satz 2 HHG dem Rektor zugestellt.

Obereinstimmend mit den am 11. 6. 70 anwesenden Parlamentariern hat der AstA beschlossen, seinen Entwurf (ggf. um juristisch notwendige Änderungen ergänzt) in der Woche vom 6. - 10. Juli 1970 einer Urabstimmung vorzulegen, wenn folgende notwendige Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es muß v o r der Urabstimmung gewährleistet sein, daß der abzustimmende Entwurf n a c h der Urabstimmung bei deren Zustimmung ohne Änderungsaufgaben genehmigt wird, da auch nur die geringste Änderung eine neue Urabstimmung und damit überflüssigen Aufwand verursachen würde.
2. Es muß gewährleistet sein, daß der Studentenschaft durch die Urabstimmung keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- Während §§ 22, 23 HHG die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen bestimmten Organen übertragen, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung der Studentenschaftssatzung nichts derartiges vorgesehen.
- Auch die unseres Erachtens falsche Annahme, die Durchführung der Urabstimmung gehöre zu den Aufgaben der Studentenschaft, kann eine Finanzierung aus Studentenschaftsbeiträgen nicht begründen.

Damit Sie einen Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten der Urabstimmung erhalten, haben wir diesem Schreiben einen Kostenvorschlag beigelegt. Wir sind davon ausgegangen, daß wir nur bei erheblichem Aufwand eine Beteiligung von 50% erreichen können.

führung der Abstimmung gefährdet ist; es kann allenfalls die Zahl der Helfer gesenkt werden, was aber aus Gründen der Beteiligung nicht zu empfehlen ist.

Die Urabstimmung kann nur dann noch in diesem Semester (vom 6. bis 10. 7. 70) durchgeführt werden, wenn bis zum 25. 6. 70

- 1. die juristische Klärung des Satzungsentwurfs beendet ist,
2. bekannt ist, daß die Urabstimmung gem. dem beigelegten Kostenvorschlag (ggf. mit Ihren Korrekturen) von Ihnen finanziert wird.

Mit freundlichem Gruß

(Rainer Schädlich)

Anlagen:

- 1 Durchschrift dieses Schreibens
1 Entwurf einer Studentenschaftssatzung vom 12. 6. 70
1 Kostenvorschlag der Urabstimmung

Abschrift

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Vorstand -

An den Hessischen Kultusminister z. Hd. Herrn Siebert, Reg.-Dir.

62 Wiesbaden Postfach 14



Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Sch/Ko 61 DARMSTADT, den 26. 6. 1970

Betr.: Wahl zum Studentenparlament der Studentenschaft der TH Darmstadt

- Bezug: 1. Unser Gespräch am 23. 6. 70
2. Unser Schreiben vom 15. 6. 70

Sehr geehrter Herr Siebert,

wie Sie uns am 23. 6. 70 mitteilten, sind vor Durchführung einer Urabstimmung über eine Studentenschaftssatzung Wahlen zu einem Studentenparlament notwendig, das einen Satzungsentwurf verabschieden muß.

Eine Ablichtung von Satzung und Wahlordnung ist diesem Schreiben beigelegt. Wir bitten Sie, bei Ihrem gem. § 52(2) Universitätsgesetz notwendigen Erlaß, mit dem Sie unser Schreiben vom 15. 6. 70 beantworten werden, zu beachten, daß folgende Teile der Wahlordnung nicht anwendbar sind:

- 1. Soll die Wahl zu Beginn des WS stattfinden, so sind § 1(1) und § 4(1) Satz 2 zu ändern.
2. Die sich aus § 2(2) und § 3 ergebenden Kompetenzen des Studentenparlaments sind auf ein anderes Gremium zu übertragen.
3. Da die letzte Wahl zum Studentenparlament im WS 69/70 aufgrund einer nicht rechtsgültigen Satzung erfolgte, existieren keine rechtsgültig "amtierenden Fachschaftsleiter" (§ 2(1)).

Dieter Herold, 61 Darmstadt, Leuschnerstr. 29
Uwe Lauterbach, 61 Darmstadt, Riedeselstr. 64
Hans-Jürgen Schröder 61 Darmstadt, Schuhknechtstr. 48
Georg Skoupil, 61 Darmstadt, Roßdörfer Str. 11
Wolfgang Trommer, 61 Darmstadt, Kranichsteiner Str. 76
Hans Weidner, 61 Darmstadt, Rhönring 31.

Außerdem bitten wir Sie, die am 31. 12. 68 gültige Satzung der Studentenschaft daraufhin zu prüfen, welche Teile dieser Satzung gem. § 52 (1) Universitätsgesetz bis zum Inkrafttreten einer gem. § 29 Hochschulgesetz verabschiedeten Satzung rechtsgültig sind; bzgl. der nichtrechtsgültigen Teile bitten wir Sie anzugeben, nach welchen Vorschriften und Regelungen stattdessen zu verfahren ist.

Im Interesse einer möglichst schnellen Verabschiedung einer Studentenschaftssatzung, zu der die Wahl eines Studentenparlaments notwendige Voraussetzung ist, legen wir größten Wert auf umgehende Beantwortung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schädlich)

Anlage

- 1 Satzung der Studentenschaft der THD, gültig am 31.12.68
1 Wahlordnung der Studentenschaft der THD, gültig am 31.12.68.



Studentenschaft der TH Darmstadt Körperschaft des öffentl. Rechts - Parlamentspräsidium -

Darmstadt, den 2. 7. 1970

Einladung

zur 10. Sitzung des Studentenparlaments am Donnerstag, dem 9. 7. 70, um 19.30 Uhr im Saal 11/175.

Tagesordnung:

- 1. Festlegung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokollführers und von Protokollen
3. Bestätigung von Geschäftsführern der Fachschaften und der vom Parlament finanzierten Gruppen.
4. Bestätigung eines studentischen Mitglieds des Vorstands des Studentenwerks
5. Wahl eines AstA-Mitglieds für Soziales und Ausland
6. Beschlüsse des Vorstands des Studentenwerks
7. Beantragung finanzieller Mittel durch Fachschaften und Gruppen (Haushaltstitel 2.7 und 3.9)
8. Bericht des Vorstands, Fragen an den Vorstand
9. Verschiedenes.

zu TOP 4: Das bisherige studentische Mitglied im Vorstand des Studentenwerks, Frank Wagner, ist zum 30. 6. 70 zurückgetreten. Gem. Art. 22(4) der Studentenschaftssatzung wurde Dietrich Reigrotzki vom AstA in den Vorstand des Studentenwerks entsandt.

zu TOP 5: Klaus Singen ist zum 15. 6. 70 zurückgetreten.

zu TOP 6: Die Mehrheit des Vorstands des Studentenwerks sprach sich gegen das Veto der beiden Studentenvertreter für die - Erhöhung der studentischen Beiträge zum Studentenwerk um DM 15,- (diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senats und des Studentenparlaments), - Erhöhung des Mensapreises um um -,10, - Erhöhung der Wohnheimmieten um durchschnittlich DM 10,- aus.

zu TOP 7: Anträge sind mit schriftlicher Begründung v o r der Parlaments-sitzung beim AstA einzureichen.

Wegen der notwendigen Neuwahl eines AstA-Mitglied für Soziales, der für die Durchführung der Arbeiten und Projekte in Fachschaften und Gruppen notwendigen Genehmigung von Mitteln aus Titel 3.9 und der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Erhöhung der Studentenwerksbeiträge muß die Parlaments-sitzung auf jedenfall beschlußfähig werden.

gez. Hans-Jürgen Schröder (Parlamentspräsidium)

HEUTE 17.15 Uhr SENAT IM SAAL 11/100

Tagesordnung:

- 1. Umfrage über die Finanzierung der Lehrstühle (ein entsprechender Antrag wurde von der Studentenschaft schon im November 1969 im Senat gestellt und bis heute verschleppt!)
2. Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates
3. Verschiedenes
4. Personalien, u.a. Besetzung des Lehrstuhls IV für Mathematik (Geometrie)